

Was ist bei Vereinsfesten mit Künstlern aus dem Ausland zu beachten?

Warum Sie beim Thema Verein und Steuern besser nicht nach dem Prinzip Hoffnung und Hoeneß verfahren

Ulli Hoeneß hat seine Strafe für das nichtzahlen von Steuern abgesessen. Also Schwamm drüber. Nun können Sie als Vereinsvorstand sagen: „Was geht uns das an“. Doch auch viele Vereins-Vorstände gehen im Verein mit dem Thema Vereinsbesteuerung lasch um. Doch hier ist der Fiskus unerbittlich. Es droht immer persönliche Haftung. Das folgende Beispiel zeigt, wie schnell die Falle zuschnappen kann.

Der Fall:

Für sein Sommerfest hatte ein nahe Aachen sitzender Verein einen Künstler aus Holland engagiert. Er bekam 1.000 Euro Gage. Aus Belgien kam eine Geigenspielerin, die 500 Euro für Ihren Auftritt bekam. Nach der erfolgreichen Veranstaltung überwies der Kassenwart die Gage. Jahre später - im Rahmen einer Betriebsprüfung - das böse Erwachen. Der Vorstand wurde wie folgt belehrt:

Engagiert ein Verein ausländische Künstler, muss er von der Gage 20 % abziehen und an das deutsche Finanzamt überweisen (§ 50a EStG). Für diese Summe haftet der Verein gegenüber dem Finanzamt. Das Geld muss er nun zahlen - inklusive 6 % Zinsen pro Jahr.

Doch die Geschichte geht weiter:

Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Verein bereits zahlungsunfähig. Das aber heißt nicht, dass der Fiskus auf sein Geld verzichtet. Nein, er holte es sich bei den Vorstandsmitgliedern. Und das darf er nach der gängigen Rechtsprechung ausdrücklich.

So zum Beispiel zuletzt das Finanzgericht München (Az. 14 K 1035/10) - also ausgerechnet jenes Gericht, das sich mit dem Fall Hoeneß beschäftigt hat. Und nach Auffassung dieses Gerichts haften Sie mit Ihrem Privatvermögen nicht nur für die nicht abgeführten Steuerbeiträge, sondern auch für die Säumniszuschläge, die das Finanzamt in diesem Fall erhebt.

So können Sie sich schützen:

Im eben genannten Urteil konnten sich die Richter nicht den Hinweis verkneifen, das ein in steuerlichen Dingen unerfahrener Vorstand sich gerade, wenn es möglicherweise um größere Summen geht (beispielsweise bei Großveranstaltungen des Vereins) schon im Vorfeld steuerlichen Rat in Anspruch nehmen muss.

Wenn Ihre Vorstandskollegen „meutern“:

Nun kann es natürlich passieren, dass Ihre Vorstandskollegen nicht sonderlich begeistert sind, wenn sie erfahren, dass Sie externen Rat hinzuziehen möchten. In diesem Fall erweist sich meist ein Hinweis auf § 26 BGB als hilfreich. Demnach sind ja nicht nur Sie als erster Vorsitzender, sondern sind alle gesetzlichen Vertreter des Vereins mit im Haftungsboot und dafür verantwortlich, dass Steuern aus Vereinsmitteln auch rechtzeitig an das Finanzamt abgeführt werden.

Wenn der Vorstand diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haften Sie damit alle persönlich mit Ihrem Privatvermögen. Hierbei wenden die Finanzgerichte unbarmherzig den Grundsatz an, „Dem Staat darf kein Schaden dadurch entstehen, dass Sie als Vereinsvertreter Steuern unberechtigt oder aus Unwissenheit nicht abführen“!

Das hat rechtlich folgenden Hintergrund:

Ein eingetragener Verein ist als juristische Person nicht selbst handlungsfähig. Deshalb liegt es am Vereinsvorstand als sein gesetzlicher Vertreter, dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dabei hat JEDER Vertreter grundsätzliche alle steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen. Dazu gehören vor allem:

- Buchführungspflichten,
- Erklärungspflichten,
- die Pflicht zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer,

- die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen, und natürlich die
- Pflicht, Steuern pünktlich zu entrichten.

Vorsicht „Extra-Falle“:

Stellen Sie sich vor, dass Sie als Vorsitzender im Vorstand der einzige sind, der einigermaßen gut bei Kasse ist. Dann kann es Ihnen sogar passieren, dass sich das Finanzamt ganz allein bei Ihnen schadlos hält!

Der Grund liegt in § 191 der Abgabenordnung. Danach hat die Finanzverwaltung ein Auswahlermessen, wenn aus dem Vorstand es für die Steuerschulden des Vereins in Anspruch nimmt!

Das heißt, in diesem Fall würde der Haftungsbescheid gegen Sie ergehen. Sobald dieser Bescheid dann rechtskräftig ist, wird es ihn dann auch bei Ihnen unmittelbar vollstrecken – inklusive der bis dahin angefallenen Säumniszuschläge!

Deshalb:

Lieber einmal mehr informieren – und dafür steuerlich auf der sicheren Seite sein!